

# RS Vwgh 1997/11/19 97/12/0363

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

91/02 Post

## Norm

AVG §56;

AVG §68 Abs1;

BDG 1979 §43 Abs1;

BDG 1979 §56 Abs2;

PTSG 1996 §11;

PTSG 1996 §17 Abs1;

## Rechtssatz

Tritt der Dienstnehmer zu seinem Dienstgeber, sei es selbständig oder unselbständig, in ein Wettbewerbsverhältnis, aus der die Gefahr einer Beeinträchtigung der Geschäftsinteressen des Dienstgebers folgt (hier: Fachtechniker im Fernmeldebereich bei der Post und Telekom AG, dessen Nebenbeschäftigung den Handel mit Telefonzusatzgeräten, Telefaxgeräten uä betrifft), liegt eine Gefährdung sonstiger wesentlicher dienstlicher Interessen iSd § 56 Abs 2 dritter Tatbestand BDG 1979 vor. Der FORMLOSEN Zurkenntnisnahme der szt Meldung der Nebenbeschäftigung kommt keine die Behörde bindende Wirkung zu.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997120363.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)